

Stadt Laupheim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Laupheim

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 26.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Laupheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Ausgaben ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 50,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert nach Maßgabe des Gebührenindex zu den Baugenehmigungsgebühren als Mindestsatz auf der Grundlage der jeweiligen gültigen Bauprüfverordnung, zuletzt geändert am 01.12.2008, zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Unterbleibt die öffentliche Leistung aus vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 50,00 €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Anteilsgebühren oder Abschlagszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr sind möglich.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.
- (4) Werden bei einer Verwaltungsleistung mehrere Gebührentatbestände erfüllt, entstehen auch mehrere Gebühren, die in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden können.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicher-

heit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a Gebühren für Telekommunikation,
 - b Reisekosten,
 - c Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Laupheim, 28.07.2010

Rainer Kapellen
Bürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung		In Kraft ab
	Am	SZ-Nr.	
(S) 27.11.2006			01.01.2007
(S) 26.07.2010	31.07.2010	174	28.07.2010

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Laupheim vom 26.07.2010
(Anlage nach § 4 Abs.1)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	mindestens
1	Allgemeines		
1.1	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zur vollen Gebühr	100,00 €
1.2	Rücknahme eines Antrages	1/10 bis zur vollen Gebühr	50,00 €
1.3	Verlängerung von Bescheiden	1/4 der Genehmigungsgebühr	100,00 €
1.4	Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen (A, A, B)	100,00 € bis 5.000,00 € je A, A, B	
1.5	Beratung ohne weiteres Verfahren	50,00 € je Stunde	
2	Bauvoranfragen		
2.1	Ertelung eines Bauvorbescheides	1 ‰ der Baukosten	100,00 €
3	Kennisgabeverfahren		
3.1	Eingangsbestätigung bei Vollständigkeit		
3.2	Untersagung des Baubeginns bei Unvollständigkeit	2 ‰ der Baukosten	200,00 €
3.3	Beratung und Auskunft für Bauherren oder Planer	100,00 € 50,00 € je Stunde	
4	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren		
4.1	Ertelung einer Baugenehmigung	5 ‰ der Baukosten	100,00 €
5	Baugenehmigungsverfahren		
5.1	Ertelung einer Baugenehmigung	6 ‰ der Baukosten	100,00 €
5.2	Ertelung einer Baugenehmigung ohne Baukosten	100,00 € bis 1.000,00 €	
5.3	Ertelung einer Teilbaugenehmigung	1 ‰ der Teilbaukosten	100,00 €
5.4	Ertelung von vorzeitigen oder Teil- Baufreigaben	200,00 € je Freigabe	
6	Bauüberwachung, -kontrolle, -ordnung		
6.1	Bauüberwachung/ Bauabnahme nach § 66 LBO bis zu 2 mal	1 ‰ der Baukosten	100,00 €
6.2	Jede weitere Abnahme nach § 66 LBO	50,00 € je Stunde	100,00 €
6.3	Bauüberwachung/ -kontrolle auf Anforderung	50,00 € je Stunde	100,00 €
6.4	Abnahme von fliegenden Bauten	50,00 € je Stunde	20,00 €
6.5	Bauordnungsrechtliche Entscheidungen, Verlängerungen, Anordnungen	250,00 € bis 2.500,00 €	
7	Brandschutz		
7.1	Brandverhütungsschau und Nachschau	50,00 € je Stunde, zusätzlich: Kosten für Sachverständige	100,00 €
7.2	Beratung und Auskunft für Bauherren oder Planer	50,00 € je Stunde	20,00 €
8	Baulasten		
8.1	Baulastenerklärung und Eintragung in das Baulastenverzeichnis	100,00 € bis 1.000,00 €	
8.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	50,00 € bis 250,00 €	
9	Wohnungseigentumsgesetz (WEG)		
9.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	50,00 € je Wohneinheit	
10	Dankmalschutzrecht		
10.1	Ertelung einer denkmalrechtlichen Genehmigung	100,00 € bis 1.000,00 €	
10.2	Steuerbescheinigungsverfahren	100,00 € bis 1.000,00 €	
11	Naturschutzrecht		
11.1	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	100,00 € bis 1.000,00 €	
12	Wasserrecht		
12.1	Wasserrechtliche Entscheidungen	100,00 € bis 1.000,00 €	
13	Immissionsschutzrecht		
13.1	Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen	100,00 € bis 1.000,00 €	